

§ 9
Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung
des Vertrages

(1) Der Vertrag unterliegt der Ergänzung und Änderung, wenn

- a) der Produktionsplan des VEG geändert;
- b) ohne daß eine Planänderung variiert, die Vertragspartner dies mit Zustimmung ihrer übergeordneten Organe vereinbaren (z. B. Seuche, Reude);
- c) bedeutende Produktionsausfälle bei Schafwolle, die die Erfüllung der vertraglichen Ablieferungsmengen gefährden, ohne daß ein Verschulden seitens des Lieferers vorliegt, eintreten.

(2) Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn der Produktionsplan des VEG zurückgezogen wird. Das VEG ist verpflichtet, den VEAB (tR) hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen

.....
.....

....., den 19.., den 19..

.....
(Vertreter des VEG
als Lieferer)

.....
(Vertreter des VEAB tR
als Besteller)

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über das Verzeichnis
der Kontingenträger.**

Vom 2. Mai 1959

Die Anordnung vom 30. Mai 1958 über das Verzeichnis der Kontingenträger (GBl. IX S. 117) wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Der § 1 Abs. 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. 1101 WB Verbundwirtschaft Berlin
(einschließlich Institut für Energetik Halle,
Energieprojektierung Berlin,
Hauptlastverteiler für Elektroenergie und
Gas Berlin und Leipzig,
Zentralstelle für wirtschaftliche Energie-
anwendung Berlin,
Amt für Kernforschung und Kerntechnik
Berlin).“

(2) Im § 1 Abs. 2 Ziff. 28 wird an Stelle „Institut“ „Zentralinstitut“ gesetzt.

(3) Im § 1 Abs. 2 Ziff. 50 wird an Stelle „Berlin“ „Halle“ gesetzt.

(4) Der § 1 Abs. 2 Ziff. 73 erhält folgende Fassung:

„73. 5101 WB öl- und Margarineindustrie Magde-
burg
(einschließlich Zentrallaboratorium für die
obst- und gemüseverarbeitende Industrie
Magdeburg, Institut für Fleischwirtschaft
Magdeburg).“

(5) Der § 1 Abs. 2 Ziff. 78 erhält folgende Fassung:

„78. 5106 WB Kühl- und Lagerwirtschaft Berlin
(einschließlich Staatliches Kontor für pflanz-
liche Erzeugnisse Berlin,
Staatliches Getränke-Kontor Berlin,
Forschungsinstitut für die Kühl- und Gefrierwirtschaft Magdeburg,

Institut für Gärungs- und Getränkeindustrie
Berlin,
Institut für Milchforschung in Oranienburg
[als Leitinstitut] mit den Außenstellen in
Jena, Halberstadt, Dresden und Güstrow,
Projektierungs- und Konstruktionsbüro der
Lebensmittelindustrie Berlin).“

(6) Im § 1 Abs. 2 Ziff. 111 werden gestrichen:

„Hauptenergieinspektion Berlin,
Hauptlastverteiler für Elektroenergie und Gas
Berlin und Leipzig,
Zentralstelle für Wärmewirtschaft Berlin.“

(7) Der § 1 Abs. 2 wird durch folgende Ziffer ergänzt:

„114. 0940 Staatliches Chemie-Kontor Berlin
(für Arbeitsschutzkleidung, Arbeitsschutz-
mittel, Atem- und Gasschutzgeräte sowie
Ersatzteile — ohne Arbeitsschutzvorrich-
tungen —).“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden * §

**Anordnung
über die Staatlichen Institute für
Arzneimittelpfprüfung.**

Vom 16. Mai 1959

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen Gesundheitswesen Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben, Organisation und Tätigkeit der im Bereich des Ministeriums für Gesundheitswesen bestehenden Staatlichen Institute für Arzneimittelpfprüfung — im folgenden Institute genannt — regelt das Statut (Anlage), das hiermit für verbindlich erklärt wird.

§ 2

(1) Die Beauftragten der Institute sind im Rahmen der ihnen durch das Statut übertragenen Aufgaben berechtigt, Betriebe, die Arzneimittel herstellen oder in den Verkehr bringen (Arzneimittelherstellerbetriebe, Arznedmittelgroßhandlungen, Apotheken einschließlich ihrer Nebenstellen und sonstige Verkaufs- und Abgabestellen für Arzneimittel), zu betreten, die betrieblichen Einrichtungen zu besichtigen, in betriebliche Unterlagen Einsicht zu nehmen und zweckdienliche Auskünfte zu verlangen.

(2) Die Institute sind im Rahmen ihrer Aufgaben ferner berechtigt, bei den im Abs. 1 genannten Betrieben entschädigungslos Proben von Arzneimitteln, bei Arzneimittelherstellerbetrieben auch Proben der für die Herstellung von Arzneimitteln bestimmten Rohstoffe zu entnehmen.

(3) Auf Verlangen der Betriebe haben die Institute von jedem Arzneimittel oder Rohstoff, von dem sie eine Probe entnommen haben, ein versiegeltes Rückstellmuster zu hinterlassen. Über entnommene Proben ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.